Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 19 (1992)

Heft: 2

Anhang: Liechtensteiner Bulletin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

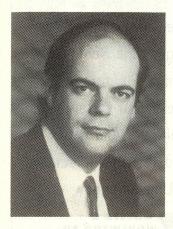
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Liechtensteiner Schweizer

EDITORIAL



Liebe Freunde, Liebe Landsleute,

Nach dem verspäteten Einzug des Frühlings sind wir bereit, die Aktivitäten unseres Schweizer-Vereins wieder zu beleben.

Es war uns eine Freude, am 22. Mai 1992 Frau Guessaz vom Auslandschweizerdienst des EDA in Bern begrüssen zu dürfen, welche uns über die neuen Bundesgesetze, die uns aus nächster Nähe betreffen, informiert hat; es sind dies das Briefstimm- und das Bürgerrecht. Ich hoffe, dass unsere Initiative, Sie auf diesem Weg zu informieren, auf Ihr Interesse gestossen ist.

Wir haben auch eine Kampagne für die Anwerbung von Neumitgliedern unseres Vereins lanciert, und ich hoffe, dass sich zahlreiche Landsleute melden, welche an der Mitgliedschaft interessiert sind: der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein ist auf die Unterstützung aller in Liechtenstein lebenden Schweizer angewiesen!

Dies ist bereits die zweite Ausgabe unseres Bulletins, welche zusammen mit der REVUE SCHWEIZ erscheint. Da es unsere Aufgabe ist, alle Adressen unserer Landsleute

in Liechtenstein auf dem neuesten Stand zu halten, bitte ich Sie, uns rechtzeitig Ihre Adressänderungen oder Ihre Wohnsitzverlegung ins Ausland mitzuteilen.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, Herrn Regierungschef Hans Brunhart für seine geschätzte Mitarbeit in dieser Ausgabe zu danken sowie für den interessanten Artikel, welchen er für uns verfasst hat.

Dieses Jahr werden wir zum traditionellen 1. August-Fest «innerhalb der Familie» zurückkehren, und ich hoffe auf eine zahlreiche Teilnahme aller Schweizer an der von unserem Verein organisierten Feier.

Mit herzlichen Grüssen

Octorio Corli

Antonio Corbi

Dieses Jahr grosse

Familien-1. August-Feier

Reservieren Sie sich heute schon diesen Termin.

Alle Mitglieder des Schweizer-Vereins erhalten noch rechtzeitig eine persönliche Einladung.

... IN EIGENER SACHE...

Liebe Mitglieder, verehrte Leserinnen und Leser,

Wir haben ein Abstimmungswochenende hinter uns gebracht. Am 17. Juni 1992 hat das Schweizer Volk gewisse Marksteine gesetzt. Für mich war erstaunlich, dass es trotz der grossen Zahl von Vorlagen (7 Bundesvorlagen) keine Neinwelle gab. Und ganz erstaunlich ist, dass das Volk diesmal dem Bundesrat in allen Teilen gefolgt ist. Die Zustimmung zu den beiden Bretton-Woods-Geschäften beinhaltet möglicherweise eine Öffnung der Schweiz auch in Richtung Europa, sei



es EWR oder EG. Darüber sollen wir, wenn alles rund läuft, am 6. Dezember 1992 abstimmen.

Max Bizozzero

Rekrutenschule 1992

Die nachstehend aufgeführten Rekruten erhielten Ende November 1991 ein Aufgebot für die Frühjahrs-RS 1992.

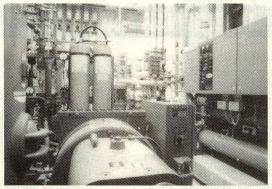
Füs Rekr	Kreis Janos FL-9494 Schaan, Bardellaweg 18	Geb Inf RS 12	
Füs Rekr	Zünd Stefan FL-9494 Schaan, Landstrasse 166	Geb Inf RS 12	
Kan (Pz Hb) Rekr	Boppart Roger FL-9494 Schaan, Obergass 11	Art RS 32	
(L) Flab Kan Rekr	Baumgartner Michel FL-9490 Vaduz, Im Oberfeld 6	Flab RS 46 erfeld 6	





Liechtensteiner :

E OPTIMAL ELECTRICATION OF THE SECOND SECOND



Beratung	Energiesysteme
Planung	Sanitär- und
Ausführung	Wasseraufbereitungsanlagen
Bauleitung	Heizungsanlagen
	Energierückgewinnungsanlagen
	Umwelttechnik
	Klima- und Lüftungssysteme



a.vogt ag

Gewerbeweg 23 · 9490 Vaduz · Tel. 075/28686 · Fax 075/81018

Vom leistungsfähigen Fachmann

Wir fabrizieren, liefern, montieren:

- Fertiggaragen Allgemeine Schlosserarbeiten • Garagenkipptore
- Sonnenstoren Metallbau Stahlbau
- Geschmiedete Geländer und Gitter
- Rolladen Gitterroste Profilblechfassadenbau • Umzäunungen



In der Specki 13 • FL-9494 Schaan • Tel. 075 / 2 19 21

VERSICHERUNGSPROBLEME??? WIR BERATEN SIE KOMPETENT IN ALLEN VERSICHERUNGSFRAGEN



Unsere Geschäftsstelle

EUROPA-VERSICHERUNGS AG Postfach 837 / Zentrum 2 9490 Vaduz

Telefon 075 / 2 00 72

Man reist mit reisa

REISEBÜRO AG Telefon 075/23734

Liechtensteins IATA und SBB-Agentur.

Liechtensteiner

Besondere Beziehungen

Der liechtensteinische Regierungschef zum Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Umfeld der europäischen Integration



Das Verhältnis und das reiche Beziehungsfeld zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein wird mit Recht als eng und partnerschaftlich bezeichnet. Oft wird von einem «besonderen Verhältnis» gesprochen. In der Tat hat die Schweizerische Eidgenossenschaft wohl mit keinem ihrer Nachbarn so enge Beziehungen wie mit dem kleinsten.

Diese Verbindungen sind im Laufe dieses Jahrhunderts wesentlich gewachsen und haben nicht nur auf politischer Ebene zu einer engen Partnerschaft geführt, sondern sie haben sich auf allen Ebenen des Lebens vor allem auch im regionalen Bereich positiv ausgewirkt.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind nicht nur deshalb besondere Beziehungen, weil sie in exemplarischer Weise eine echte Partnerschaft zwischen einem grösseren und einem kleineren Staat darstellen, sondern weil durch die offenen Grenzen ungezählte Verbindungen zwischen Menschen, Organisationen. Unternehmungen entstanden sind, welche dieses Verhältnis heute prägen. Der Zollvertrag und andere Wirtschaftsverträge haben vor über 70 Jahren die Basis zu dieser Partnerschaft gelegt, welche vor allem durch den Einbezug des Fürstentums Liechtenstein in das schweizerische Zoll- und Wirtschaftsgebiet den wirtschaftlichen Aufschwung unseres Landes positiv beeinflusst hat. Aber es ist nicht nur der Blick in die Vergangenheit, der in bezug auf das Verhältnis zwischen unseren beiden Ländern Befriedigung auslöst. Das Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf der Basis der erwähnten Verträge hat sich gerade in den vergangenen Jahren und Monaten als entwicklungsfähig erwiesen, als ein Verhältnis, das durchaus in der Lage ist, auch grundlegende Änderungen in der europäischen Entwicklung aufzunehmen und zu integrieren. Die europäische Integrationspolitik, als eine der grössten Herausforderungen für beide Länder in den kommenden Jahren, ist ein gutes Beispiel dafür, dass in einer Partnerschaft, die zwischen beiden Ländern besteht, auch neue Elemente eingebracht und integriert werden können, um neuen Anforderungen zu entsprechen.

Die Schweiz darf mit Recht stolz auf ihre Vergangenheit sein. Sie darf aber auch die Zuversicht haben, dass die von ihr entwickelten politischen Grundsätze und Werte auch anderswo und über ihre Grenzen hinaus im Interesse aller Geltung haben müssen, um eine gute Zukunft zu sichern. Demokratie als Selbstverantwortung, Föderalismus als Einheit in der Vielfalt, das sind Zielsetzungen die nicht nur der Schweiz gut anstehen und nicht nur dort zur politischen Volkswohlfahrt beitragen können.

Die offenen Grenzen im Rheintal zwischen der Schweiz und Liechtenstein haben in vielen Jahrzehnten gezeigt, dass Integration ein Gewinn ist, dass Integration nicht voraussetzt, Herkunft und Eigenart aufzugeben, und dass mehr Gemeinsamkeit und weniger Grenzen mehr Volkswohlfahrt bedeuten.

Die heutige Zeit der grossen Veränderungen bringt es mit sich, dass vieles nicht mehr selbstverständlich trachtet werden kann. Beide Länder stehen vor der europäischen Herausforderung. Die von uns verlangte Integration muss auf einer guten Grundlage geschehen und mit Mut und Optimismus angegangen werden. Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und Liechtenstein mag solchen Optimismus nähren. Denn diese Partnerschaft hat nicht Selbstaufgabe der Identität bedeutet, sondern eine Stärkung derselben.

Ich möchte es nicht unterlas-

sen, auf den erheblichen und bedeutenden Beitrag zur Pflege dieser Partnerschaft hinzuweisen, den die in Liechtenstein lebenden schweizerischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger leisten. Der Schweizerverein im Fürstentum Liechtenstein und die bei uns wohnenden schweizerischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben sich in vielerlei Beziehungen und bei vielen Gelegenheiten für diese guten Beziehungen engagiert und dadurch zu ihnen wesentlich beigetragen. Ich hoffe auch, dass diese enge Partnerschaft zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Wohlfahrt der bei uns lebenden Schweizerinnen und Schweizer beigetragen hat.

Es sind uns grosse Aufgaben gestellt, wenn man sich die bedeutenden Veränderungen in und ausserhalb unserer Länder vor Augen hält. Für das Fürstentum Liechtenstein ist die enge Verbindung mit der Schweiz eine wichtige Grundlage der Zukunftsbewältigung und der künftigen Gestaltung seiner Stellung innerhalb der europäischen Integration. So hat es die Regierung im Jahre 1989 in einem Bericht an den Landtag formuliert und so entspricht es zweifellos auch der Haltung der liechtensteinischen Bevölkerung, welche sich über den Wert der gemeinsamen Geschichte für eine gute gemeinsame Zukunft bewusst ist. Man soll mit dem Begriff «Vorbild» zurückhaltend sein. Das Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein kann jedoch durchaus als ein Vorbild genommen werden für eine grossräumige europäische Entwicklung, die viele Staaten einander näherbringt, grosse und kleine. Auch dort wird das Verständnis der grösseren gegenüber den kleineren, bei Wahrung einer weitgehenden Identität, notwendig sein, um ein Europa

in Föderalismus und Freiheit

zu schaffen und zu erhalten.

Nach der Renovation:

Risch
reinigt ... auch Klärgruben, Schlammschächte etc.
Für Privathaushalt, Gewerbe und Industrie.
Rohre!

RISCH-KANALREINIGUNG • 9490 VADUZ
Telefon 075-2 43 58 Filiale Sevelen: 085-5 61 72

Liechtensteiner :

Der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein und ein Dutzend gute Gründe warum auch Sie Mitglied sein sollten.

Warum gibt es überhaupt den SCHWEIZER-VEREIN imFürstentum Liechtenstein? Seit über 44 Jahren versteht SCHWEIZERder VEREIN im Fürstentum Liechtenstein als Bindeglied zwischen den schweizerischen und liechtensteinischen Behörden. Die Probleme der in Liechtenstein lebenden Schweizer Bürger sind oft vielfältiger als allgemein angenommen. SCHWEIZER-VEREIN vertritt die Interessen aller involvierten Personen und hilft bei der Lösung von anstehenden Problemen.

Worin besteht eigentlich der Unterschied zwischen einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung? Der SCHWEIZER-VER-EIN steht seinen Mitgliedern für die Beantwortung solcher Fragen und bei allen Problemen mit Rat und Tat gerne kostenlos zur Verfügung. Wenden Sie sich ganz einfach an das Sekretariat.

Kann ich in Liechtenstein eine selbständige Tätigkeit ausüben, und wenn ja, ab wann? Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens für das neue liechtensteinische Gewerbegesetz hat sich der SCHWEIZER-VEREIN aktiv für die Interessen der Schweizer in Liechtenstein eingesetzt. Somit wird auch in Zukunft nach 10jähriger Anwesenheitsdauer in den meisten Branchen eine Gewerbebewilligung für niedergelassene Schweizer möglich sein.



... stets im Dienste Ihrer Gesundheit Soll mein Sohn die Rekrutenschule absolvieren oder besser nicht? Der SCHWEIZER-VER-EIN organisiert in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schweizer Behörde jährlich einen Informationsabend. Stellungspflichtige junge Schweizer werden umfassend über die Vor- und Nachteile der Absolvierung der Rekrutenschule informiert.

Kann ich auch einmal einen Bundesrat persönlich kennenlernen?

Bei offiziellen Besuchen im Fürstentum Liechtenstein gilt es als Tradition, dass der jeweilige Bundesrat den in Liechtenstein lebenden Schweizer Bürgern einen Besuch abstattet. Der SCHWEIZER-VEREIN organisiert und lädt jeweils zu diesen Ereignissen rechtzeitig ein.

Wann kann ich in Liechtenstein ein eigenes Haus oder eine Wohnung kaufen? Auch anlässlich der Neufassung des Grundverkehrsgesetzes hat der SCHWEIZER-VEREIN ausführlich seinen Standpunkt den liechtensteinischen Behörden mitgeteilt. Der SCHWEIZER-VEREIN hat somit masgeblich dazu beigetragen, dass die seinerzeit geplante Fristverlängerung nicht zustande gekommen ist!

Wie kann ich mich zu einem geselligen Hock mit Landsleuten treffen?

Der SCHWEIZER-VER-EIN organisiert über das ganze Jahr verteilt verschiedene attraktive Anlässe. Vom beliebten Samichlaus-Schiessen über das glustige Fondue-Essen bis hin zur traditionsreichen 1. August-Feier. Somit eine Fülle von Möglichkeiten, persönliche und geschäftliche Kontakte zu knüpfen.

Papeterie Thöny AG

Vaduz

Grosse Auswahl in Papeterieund Büroartikeln sowie Rauchwaren

Telefon 2 10 10 / 2 48 61

Liechtensteiner 30115111

8mal jährlich erhalten alle in Kann ich mein Schiesshobby Der SCHWEIZER-VER-Wer informiert mich über weiterhin ausüben? EIN stellt Ihnen gerne leih-Neuerungen für Liechtenstein lebenden Auslandschweizer und weise ein Sturmgewehr zur Schweizer die aktuelle Verfügung. Die aktive Schüt-Abstimmungsvorlagen in der «SCHWEIZER REVUE». zensektion unseres Vereines Schweiz? Diese Zeitschrift ist das amttrifft sich regelmässig im liche Publikationsorgan für Schiessstand in Buchs. Eialle Mitteilungen der Schweizerischen Eidgenosnem kollegialen «Gut Schuss!» steht somit nichts senschaft an die im Ausland im Wege. lebenden Schweizer Bürger. 4mal jährlich wird die Hilft eigentlich der SCHWEIZER-VER-Der «SCHWEIZER REVUE» SCHWEIZER-VEREIN EIN hat sich immer als Binmit dem liechtensteinischen auch liechtensteinischen deglied zwischen schweizeri-Regionalteil ergänzt, welcher Staatsangehörigen? schen und liechtensteinidie speziellen Probleme der hier lebenden Schweizer schen Behörden verstanden. Selbstverständlich helfen wir Bürger behandelt. Auch dies auch über unsere Kontakte ist eine kostenlose Dienstlei-Liechtensteiner Staatsangestung des SCHWEIZERhörigen bei der Lösung all-VEREINS. fälliger Probleme in der Kann ich beim In jedem Verein gibt es im-Schweiz. mer wieder vereinzelte SCHWEIZER-VEREIN Wer hilft mir bei sozialer Auch für solche Anliegen hat aktiv oder nur passiv «Ämtli» neu zu besetzen. der SCHWEIZER-VEREIN Falls Sie daran interessiert oder menschlicher Not? mitmachen? ein offenes Ohr. Unsere sind, setzen Sie sich einfach junggebliebene Seniorenbemit dem SCHWEIZER-VEREIN in Verbindung! treuung lässt auch älter gewordene Landsleute nicht in Weniger als Sie vielleicht Was kostet mich eigentlich Füllen Sie noch heute Ihre Vergessenheit geraten. Mit dieses umfangreiche glauben! Der bescheidene Beitrittserklärung dem bunten Blumenstrauss Dienstleistungsangebot des Mitgliederbeitrag von nur sorgfältig aus zum Geburtstag, dem auf-SCHWEIZER-VEREINS? Fr. 30.- pro Jahr hilft uns, die und senden Sie sie an: munternden Besuch im Spi-Vielfalt unserer Arbeit zu SCHWEIZER-VEREIN. tal zeigt der SCHWEIZERbewältigen, nicht zuletzt Postfach 654, 9490 Vaduz VEREIN seine Treue zu den auch in Ihrem eigenen und Mitgliedern. ganz persönlichen Interesse. Beitrittserklärung Ich erkläre den Beitritt zum Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein, Postfach 654, 9490 Vaduz Vorname: ___ geb. am:_____ Bürgerort: Im FL wohnhaft seit: Zivilstand: Tel.-Nr.:_____ Beruf: Vorname des Ehepartners: _____ geb. am:___ geborene:____ Bitte senden Sie mir Unterlagen Ihrer Schützensektion Distanz 300 m Ja 🗌 Nein 🗌 Kinder unter 18 Jahren: Vorname Geb.-Datum Vorname Geb.-Datum Im Jahresmitgliederbeitrag von Fr. 30.- sind Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren eingeschlossen. **Genaue Postadresse:**

Unterschrift: ____

Liechtensteiner :अगम्याम



SCHWEIZER UNION

Landstrasse 85, 9490 Vaduz Telefon 075 / 2 19 88

VERSICHERUNGEN

Spezialagentur der

Haag

Öffnungszeiten: Mo-Do 09.00-19.00

Fr 09.00-21.00

Sa 08.00-17.00

das bessere **Angebot**



JOSEPH WOHLWEND TREUHAND AG SEIT 1956

BAUHERREN-TREUHAND Wir entlasten Sie bei grösseren Bauvorhaben, angefangen von der Konzeptgebung bis zur schlüssel-fertigen Übergabe des Objektes.

Sie profitieren von unserer 30jährigen Erfahrung.

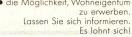
9490 VADUZ COMMERZHAUS TEL. 075 / 21414

Sonnige Zukunft mit PRIVOR



PRIVOR - die attraktive Altersvorsorge 3. Säule – bringt Ihnen viele Vorteile. Zum Beispiel:

- eine überdurchschnittliche Rendite
 beachtliche Steuerersparnisse
- höchste Sicherheit
 die Möglichkeit, Wohneigentum



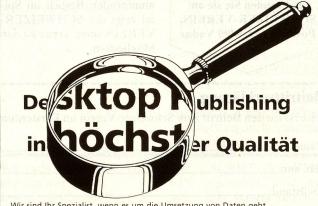


KREDITANSTALT GRABS





Telefon



Wir sind Ihr Spezialist, wenn es um die Umsetzung von Daten geht.

- PostScript-Dateien (z.B. PageMaker, Illustrator, Excel u.a.) belichten wir direkt auf unserem Laserbelichter Linotronic 300 mit einer Auflösung von 1 Mio. Bildpunkten pro Quadratzentimeter.
- Ihre Text- und Datenbankdateien (3½", 5¼", 8" CP/M, DOS, Mac u.a.) lesen wir in unser Satzsystem ein und verarbeiten sie zu hochwertigem Satz. Oder wir konvertieren beispielsweise Daten von einem Wang-System auf eine DOS-
- \bullet Selbstverständlich machen wir weiterhin Satz ab Ihrem Manuskript und drucken ein- und mehrfarbig.

Ihr Spezialist für Satz und Druck:

// GUTENBERG

Feldkircher Strasse 13 FL-9494 Schaan Telefon 075/2 17 48

Telefon 075 / 274 74 Telefax 075 / 299 84

Liechtensteiner 30115111

VORSTAND

Präsident und Delegierter Auslandschweizerrat: Antonio Corbi Meierhofstr. 68, 9490 Vaduz Tel. P. 2 97 41, Tel. G. 2 57 02

Vizepräsident: Max Bizozzero Nussbaumweg 13, 8887 Mels Tel. P. 085 / 2 41 18 Tel. G. 075 / 6 65 50

Sekretariat und Aktuarin: Erika Näscher Jedergasse 205, 9487 Gamprin Tel. 3 32 04

Kassierin: Vreni Wildi Landstr. 115, 9490 Vaduz Tel. 2 32 70

Fähnrich: Wilhelm Sablonier Hintergasse 31, 9490 Vaduz Tel. 2 64 34 / 2 35 10

Ressort Militär: Andres Kessler Haldenweg 7, 9490 Vaduz Tel. 2 23 26

Redaktion Zeitschrift: Max Bizozzero Nussbaumweg 13, 8887 Mels Tel. P. 085 / 2 41 18 Tel. G. 075 / 6 65 50

Ressort PR: Walter Herzog Schwefelstr. 30, 9490 Vaduz Tel. P. 2 75 74, Tel. G. 2 60 30

Besondere Anlässe: Jean-Jacques Bienz Hinterdorf 623, 9492 Eschen Tel. P. 3 52 21 Natel 077 / 47 80 60

Obmann Schützen-Sektion: Hans Jud Zum St. Johanner 3 9490 Vaduz · Tel. 2 23 63 Jubilare / Senioren: Elsy Jud

Elsy Jud Zum St. Johanner 3 9490 Vaduz · Tel. 2 23 63

Auszug aus einem Entscheid der FL Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 26. 11. 1990

mitgeteilt vom Vorstandsmitglied Walter Herzog

Gemäss Entscheid der Verwaltungsbeschwerdeinstanz gilt in bezug auf Gewerbebewilligungen, dass eine hiesige juristische Person kapitalmässig nicht mehr mehrheitlich im Besitze von Inländern sein muss.

Konkret stellte sich die Rechtsfrage, ob eine in der Schweiz wohnhafte Person schweizerischer Nationalität eine liechtensteinische juristische Person beherrschen kann, d. h. im folgenden, ob entsprechend eine Gewerbebewilligung zu erteilen respektive zu widerrufen ist. Kurz zusammengefasst heisst

«Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat in ihrer Sitzung vom 5. 12. 1989 entschieden, die Gewerbebewilligung der Beschwerdeführerin vom 9. 4. 1986 für Durchführung von Personen- und Warentransporten> zu entziehen und das Amt für Volkswirtschaft anzuweisen, der Beschwerdeführerin keine Fahrtgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland mehr zu erteilen. Dies deshalb, weil die Beschwerdeführerin durch Veräusserung der Aktienmehrheit an einen Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz zu einer ausländisch beherrschten Gesellschaft geworden sei. In der Praxis würden an juristische Personen nur dann Gewerbebewilligungen erteilt, wenn sich die juristische Person kapitalmässig zumindest mehr-

heitlich im Besitz von Inländern oder von Ausländern mit Bewilligung zur dauernden Niederlassung befinde.» Dazu hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz auf schwerde hin u. a. erwogen: «Die sich konkret stellende Rechtsfrage, nämlich ob eine in der Schweiz wohnhafte physische Person schweizerischer Nationalität eine liechtensteinische juristische Person beherrschen kann, richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 17 Abs. 1 lit. a des (LGB1. Gewerbegesetzes 1970 Nr. 21 in der geltenden Fassung) und nach der einschlägigen Praxis der Bewilligungsbehörden.

In der entsprechenden Gesetzesstelle wird nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass die kapitalmässige Beteiligung rein inländisch sein müsse. Vielmehr schreibt diese Gesetzesstelle vor, dass juristische Personen gleich natürlichen Personen Gewerbebewilligungen erteilt werden können, wenn gegen die Erteilung der Bewilligung aus volkswirtschaftlichen Gründen (Arbeitsmarktlage, inländisch-ausländisches kapitalmässiges Beteiligungsverhältnis) kein Einwand zu erheben ist.

In dieser Beziehung ist die Praxis des Amtes für Volkswirtschaft von massgeblicher Bedeutung.

Im Zuge des Beweisverfahrens hat das Amt für Volkswirtschaft über Aufforderung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz mit Schreiben vom 6. September 1990 eingehend die eigene Praxis beschrieben.

In gleichgelagerten Fällen hatte das Amt die Bewilligung einer Antragstellerin seinerzeit befürwortet, ob-

wohl bekannt war, dass die Firma zu mehr als 50% eine schweizerische Beherrschung aufwies. Das Amt hatte seinerzeit die Befürwortung auf Art. 1 des Liechtensteinisch-Schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 6. Juli 1874 gestützt, wonach Liechtenstein den Angehörigen der Schweiz u.a. das Recht gewährt, jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung hierzulande zu betreiben oder betreiben zu lassen. Demnach geht das Amt für Volkswirtschaft davon aus, dass bei einer schweizerischen Mehrheitsbeherrschung in einer liechtensteinischen juristischen Person eine Gewerbebewilligung regelmässig nicht aus volkswirtschaftlichen Gründen (inländisch-ausländisches kapitalmässiges Beteiligungsverhältnis) abgelehnt wird; vielmehr werden solche Gewerbebewilligungen erteilt.

Noch mehr gefestigt ist diese Praxis bei Filialbetrieben von schweizerischen juristischen Personen in Liechtenstein. Dort wird regelmässig eine Gewerbebewilligung an die Filialbetriebe in Liechtenstein durch das Amt für Volkswirtschaft beziehungsweise die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erteilt.

Da diese Praxis nicht gegen den Gesetzeswortlaut des Gewerbegesetzes verstösst, besteht keine Veranlassung, in bezug auf schweizerische Staatsangehörige von einer gefestigten Praxis abzuweichen.»

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz schützte deshalb die gegen den Entscheid der FL Regierung gerichtete Beschwerde.

Auf Ihre nächste Reise sollten Sie die Intertours-Winterthur mitnehmen.



Generalagentur Vaduz Kirchstrasse 10 9490 Vaduz Tel. 075 / 2 33 66 Liechtensteiner : UILEIIII

Empfehlen Sie Ihren Freunden und Bekannten

HOTEL RESTAURANT



Telefon 2 22 22

Parkhotel

Sonnenhof

Vaduz

ideal für Ruhe und Erholung

Besitzer: Familie Emil Real Telefon 2 11 92

Ihr Partner in Baufragen

Hoch- und Tiefbau, Strassenbau, Kundendienst Betonbohren, Betonfräsen

Telefon 075 / 2 10 96 Telefax 075 / 8 12 17



MODE FÜR DEN MANN



Vertrauenswürdig
Persönlich
Beweglich



VERWALTUNGS- UND PRIVAT-BANK AKTIENGESELLSCHAFT IM ZENTRUM · POSTFACH 885 · FL-9490 VADUZ · TEL. 075/5 66 55